

# Hinweis

## Kooperationspflicht

Für Angehörige der folgenden Organisationen gilt die Kooperationspflicht, wenn sie dort **unbefristet** beschäftigt sind:

- Max-Planck-Gesellschaft,
- Fraunhofer-Gesellschaft,
- Helmholtz-Gemeinschaft,
- deutsche Standorte international getragener Forschungseinrichtungen,
- Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, wenn diese ausnahmsweise keine pauschalen Mittel an die DFG abführen,
- sowie mit diesen Organisationen assoziierte Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden.

Die kooperationspflichtigen Angehörigen können nur gemeinsam mit einem Angehörigen bzw. einer Angehörigen einer deutschen Hochschule einen Antrag für ein Gemeinschaftsprojekt stellen. Dieses Gemeinschaftsprojekt kann nur gefördert werden, wenn mindestens 50% der insgesamt bewilligten Mittel für den Angehörigen bzw. die Angehörige der Hochschule bestimmt sind. Diese Voraussetzung sollten Sie bereits bei der Aufstellung der beantragten Mittel berücksichtigen.

Die Kooperationspflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Federführung für die wissenschaftliche Planung und Durchführung des Gemeinschaftsprojekts bei dem Kooperationspartner bzw. der Kooperationspartnerin an der deutschen Hochschule liegt. Dies ist im Antrag zu begründen.

Die Kooperationspflicht gilt nicht, wenn Sie einen Antrag im Rahmen einer Forschergruppe, eines Schwerpunktprogramms, im Förderbereich Wissenschaftliche Literatur- und Informationssysteme, zur Förderung einer internationalen Tagung, einer Nachwuchs- oder Projektakademie oder für ein Reinhart Koselleck-Projekt stellen.

Außerdem gilt die Kooperationspflicht nicht, wenn Sie an Ihrer Forschungseinrichtung im Rahmen eines **befristeten** Arbeitsverhältnisses tätig sind. Vor einer Bewilligung Ihres Antrags prüft die Geschäftsstelle, ob auch zu diesem Zeitpunkt die Antragsberechtigung noch vorliegt. Wird Ihr Arbeitsvertrag vor der Entscheidung über Ihren Antrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, so entfällt Ihre Antragsberechtigung und die Bearbeitung Ihres Antrags wird eingestellt.

Bei einem Antrag auf Eigene Stelle, die an einer der o.g. Forschungseinrichtungen angesiedelt werden soll, gilt folgendes: Innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach der Promotion<sup>1</sup> können Sie Ihren Antrag allein stellen, wenn Ihre Einrichtung 45 % der Projektkosten incl. der Kosten für die Eigene Stelle trägt. Ansonsten gilt die Kooperationspflicht und Sie können die Eigene Stelle nur im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts (s. o.) beantragen.

---

<sup>1</sup> In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Erziehungszeiten, kann die 6-Jahres-Frist verlängert werden. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall vor der Antragstellung zur Beratung an die Geschäftsstelle, da sonst Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.